

Verordnung über Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen

vom 8. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung¹, der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung², der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung³ und der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung⁴,

in Ausführung von Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Veterinärgesetzes vom 15. Juni 1971⁵, Art. 100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁶ und Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971⁷

als Verordnung.⁸

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Entschädigungen von Tierärztinnen und Tierärzten sowie von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten Bieneninspektion für Tätigkeiten im Auftrag des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen;
- b) die Gebühren für Amtshandlungen im Veterinärwesen.

Art. 2 Bemessung a) Grundsatz

¹ Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach Ziff. 1, diejenige der Gebühren nach Ziff. 2 des Anhangs zu diesem Erlass.

1 SR 455.
2 SR 916.4.
3 SR 817.
4 SR 812.
5 sGS 643.1.
6 sGS 951.1.
7 sGS 821.1.
8 In Vollzug ab 1. Januar 2023.

² Als ordentliche Arbeitszeit gelten Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, mit Ausnahme der Feiertage nach Art. 2 Bst. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. April 2004⁹.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann bei Aufträgen im Rahmen der Fleischhygiene und Tierseuchenbekämpfung die Entschädigung anstelle nach Ziff. 112 und Ziff. 113 des Anhangs zu diesem Erlass nach Art. 3 dieses Erlasses bemessen.

Art. 3 *b) nach Zeitaufwand*

¹ Bemisst sich die Gebühr oder Entschädigung nach Zeitaufwand in Stunden, wird diese je angefangene Viertelstunde ermittelt.

² Als Zeitaufwand wird die Zeit der Arbeitsverrichtung am Einsatz-, Weiterbildungs- oder Sitzungsort sowie die Zeit der An- und Rückfahrt entschädigt.

³ Werden Tätigkeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit angeordnet, erhöhen sich die Stundenansätze nach Ziff. 110.1 und Ziff. 211 des Anhangs zu diesem Erlass um die Hälfte.

⁴ Allfällige Spesen werden nach der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011¹⁰ vergütet.

Art. 4 *c) nach pauschalen Ansätzen*

¹ Mit den pauschalen Entschädigungen nach dem Anhang zu diesem Erlass werden abgegolten:

- a) die Arbeitsleistung der entschädigungsberechtigten Person;
- b) sämtliche Aufwendungen, die der entschädigungsberechtigten Person in Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen, insbesondere die allfällige Mehrwertsteuer. Ausgenommen sind Portokosten nach Abs. 2 dieser Bestimmung.

² Portokosten für notwendige Express- und Paketsendungen werden zusätzlich entschädigt. Die Portokosten sind zu belegen.

Art. 5 *Indexierung*

¹ Die Regierung setzt die Entschädigungen und Gebühren nach dem Anhang zu diesem Erlass neu fest, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Prozentpunkte verändert. Für die erstmalige Anpassung ist der Landesindex der Konsumentenpreise bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses massgebend.

9 sGS 552.1.

10 sGS 143.11.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2022-057	08.11.2022	01.01.2023

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.11.2022	01.01.2023	Erlass	Grunderlass	2022-057

Anhang

Ziff.		Fr.
1	Entschädigungen	
11	Tierärztin oder Tierarzt	
110	<i>Allgemein</i>	
110.1	Zeitaufwand, je Stunde	170.00
111	<i>Weiterbildungen und Sitzungen</i>	
111.1	Zeitaufwand, je Stunde	120.00
111.2	je Halbtage höchstens	250.00
111.3	je Tag höchstens	500.00
112	<i>Fleischhygiene</i>	
112.1	<i>Allgemeines</i>	
112.11	mikrobiologische Fleischuntersuchung (Probenahme, Einsendung, abschliessende Beurteilung)	60.00
112.12	übrige Probenahmen	2.00 bis 30.00
112.13	zusätzliche Leistungen	nach Zeitaufwand
112.2	<i>Schlacht- und Fleischuntersuchung in Betrieben ohne Schlachtstrasse</i>	
112.21	Grundentschädigung Schlachtuntersuchung im Schlachtbetrieb oder Herkunftsbestand, je Schlachttag	80.00
112.211	Zuschlag ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, je Schlachttag	40.00
112.22	Grundentschädigung Fleischuntersuchung im Schlachtbetrieb, je Besuch	20.00
112.221	Zuschlag ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, je Besuch	40.00
112.23	Schlacht- und Fleischuntersuchung, Entschädigung je Schlachttier	Höchstbeträge gemäss Art. 60 Abs. 4 VStG
112.3	<i>Schlacht- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit Schlachtstrasse</i>	
112.31	Schlacht- und Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand
112.4	<i>Hof- oder Weidetötung</i>	
112.41	Überwachung Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung, je Betrieb und Besuch	80.00
112.411	Zuschlag ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, je Betrieb und Besuch	40.00

113	<i>Tierseuchenbekämpfung</i>	
113.1	Grundentschädigung, je Betrieb und Besuch	55.00
113.2	Besuch je weiterer Stall	25.00
113.3	Proben	5.00 bis 40.00
113.4	Impfungen	2.00 bis 15.00
113.5	Tuberkulinisierung (Applikation und Kontrolle)	20.00 bis 30.00
113.6	Sektion Tierkörper, einschliesslich Bericht	nach Zeitaufwand
12	amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent Bieneninspektion	
120	<i>Grundentschädigung, je Jahr</i>	
120.1	Leiterin oder Leiter amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten Bieneninspektion	2'000.00
120.2	Stv. Leiterin oder Leiter amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten Bieneninspektion	600.00
120.3	amtliche Fachassistentin oder amtlicher Fachassis- tent Bieneninspektion	400.00
121	<i>Allgemein</i>	
121.1	Zeitaufwand, je Stunde	50.00
122	<i>Weiterbildungen und Sitzungen</i>	
122.1	Zeitaufwand, je Stunde	50.00
122.2	je Halbtage höchstens	150.00
122.3	je Tag höchstens	300.00
2	Gebühren	
21	Allgemeines	
211	<i>Zeitaufwand, je Stunde</i>	
211.1	Tierärztinnen und Tierärzte	170.00
211.2	Fachexpertinnen und Fachexperten	130.00
211.3	Fachassistentinnen und Fachassistenten sowie ande- re Fachpersonen	100.00
211.4	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Adminis- tration	100.00

sGS 643.72

22 Fleischhygiene

221	<i>Schlacht- und Fleischuntersuchung in Betrieben ohne Schlachtstrasse</i>	
221.1	Grundgebühr Besuch im Schlacht- oder im Wildbearbeitungsbetrieb	20.00
221.11	Zuschlag ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	20.00
221.2	Grundgebühr Schlacht- tieruntersuchung im Herkunftsbestand	30.00
221.21	Zuschlag ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	30.00
221.3	Gebühr, je Schlacht- tier	Höchstbeträge gemäss Art. 60 Abs. 4 VSFK
221.31	Gebühr je Schlacht- tier ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	doppelte Höchstbeträge gemäss Art. 60 Abs. 4 VSFK
221.4	Probenahme Trichinellen	2.00 bis 30.00
222	<i>Schlacht- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit Schlachtstrasse</i>	nach tatsächlichen Kontrollkosten je Schlacht- tier
223	<i>Überwachung Hof- oder Weidetötung, je Stunde</i>	160.00
224	<i>Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, Nachkontrollen, Ersatzvornahmen</i>	nach Zeitaufwand
225	<i>besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die auf Antrag durchgeführt werden</i>	nach Zeitaufwand
226	<i>Bewilligungen und Verfügungen</i>	150.00 bis 5'000.00

23 Tierarzneimittel

231	<i>Bewilligungen und Verfügungen</i>	150.00 bis 5'000.00
232	<i>Kontrollen</i>	nach Zeitaufwand
233	<i>Dienstleistungen</i>	nach Zeitaufwand

24	Tiergesundheit	
241	<i>Allgemein</i>	
241.1	Bewilligungen und Verfügungen	150.00 bis 5'000.00
241.2	Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben ..	nach Zeitaufwand
242	<i>Import und Export</i>	
242.1	Grundgebühr, je Betrieb und Besuch	50.00 bis 200.00
242.2	Kontrollen und Untersuchungen	nach Zeitaufwand
242.3	Exportzeugnisse	30.00 bis 250.00
242.4	ausserordentlicher administrativer Aufwand	nach Zeitaufwand
243	<i>Viehhandel</i>	
243.1	Viehhandelspatent, je Jahr	250.00
244	<i>Hundewesen</i>	
244.1	Kennzeichnung eines Hundes mit einem Mikrochip (einschliesslich Kosten Mikrochip)	50.00
244.2	Registrierung in der Hundedatenbank, je Hund (ein- schliesslich Registrierungsgebühr Hundedatenbank)	50.00
245	<i>Entsorgung</i>	
245.1	Entsorgungsgebühr nach Tierart, je Tier bzw. je 100 kg Abfall	5.00 bis 50.00
25	Tierschutz	
251	<i>Bewilligungen und Verfügungen</i>	150.00 bis 5'000.00
252	<i>Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben</i>	nach Zeitaufwand
253	<i>besondere Dienstleistungen, die einen ausserordent- lichen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht</i>	nach Zeitaufwand